

V e r o r d n u n g

des Landeshauptmanns von Oberösterreich zum Schutz des Grundwasservorkommens St. Georgener Bucht (Grundwasserschongebietsverordnung St. Georgener Bucht)

Auf Grund des § 34 Abs. 2 und des § 35 des Wasserrechtsgesetzes 1959, (WRG. 1959), BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 73/2018, wird verordnet:

§ 1

Bezeichnung als Grundwasserschongebiet

Zur Sicherung des künftigen Wasserbedarfs im Versorgungsbereich des Wasserverbands Untere Gusen und der LINZ SERVICE GmbH. wird das im § 2 umschriebene Grundwasserschongebiet "St. Georgener Bucht", im Folgenden kurz als Schongebiet bezeichnet, bestimmt.

§ 2

Grenzen des Schongebiets und seiner Zonen

In der Anlage 1 sind die Außengrenzen sowie die Abgrenzung der Kernzone und der Randzone des Schongebiets in einem Übersichtsplan im Maßstab 1: 7.000 dargestellt. In den Anlagen 2/1 und 2/2 ist die parzellenscharfe Abgrenzung des Schongebiets und seiner Zonen durch Detailpläne im Maßstab 1: 3.500 dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf dieser Darstellungen, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 3 maßgeblich.

§ 3

Wasserschutzgebiete

Soweit im räumlichen Geltungsbereich der Verordnung strengere Anordnungen gemäß § 34 Abs. 1 WRG. 1959 mit Bescheid getroffen wurden oder werden (Wasserschutzgebiete), gehen diese Anordnungen den Schongebietsanordnungen vor.

§ 4

Bewilligungspflichtige Maßnahmen im gesamten Schongebiet

(1) Im gesamten Schongebiet bedürfen folgende Maßnahmen, ungeachtet einer nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Bewilligung oder Genehmigung und soweit sie nicht nach § 5 oder § 7 grundsätzlich verboten sind, vor ihrer Durchführung einer wasserrechtlichen Bewilligung:

1. die Errichtung oder wesentliche Abänderung von Anlagen zur Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe im Sinn des § 31a WRG. 1959 mit einem Lagervolumen von insgesamt mehr als 200 l, ausgenommen
 - a) die Lagerung von Kraft-, Brenn- und Schmierstoffen nach dem Stand der Technik bis zu einem Lagervolumen von insgesamt 5.000 l und

- b) Anlagen, die nach anderen bundesrechtlichen oder landesrechtlichen Vorschriften einer Bewilligung bedürfen, nach denen die gewässerschutzrelevanten Kriterien berücksichtigt werden;
- 2. Aufgrabungen und Bohrungen aller Art tiefer als 2 m unter Geländeoberkante, ausgenommen
 - a) Maßnahmen zur Wartung, Instandhaltung oder Sanierung von rechtmäßig bestehenden Anlagen,
 - b) Maßnahmen für bewilligungsfreie Grundwasserentnahmen im Sinn des § 10 Abs. 1 WRG. 1959,
 - c) die Errichtung von dem Stand der Technik entsprechenden Anlagen zur Versickerung gering verunreinigter Dachwässer,
 - d) Maßnahmen zur Grundwassererkundung oder Verbesserung der Grundwasserqualität und
 - e) Tiefenbohrungen, wenn sie nach anderen bundesrechtlichen oder landesrechtlichen Vorschriften einer Bewilligung bedürfen, nach denen die gewässerschutzrelevanten Kriterien berücksichtigt werden;
- 3. die Errichtung oder Erweiterung von befestigten und unbefestigten Flächen, die als Stellplätze für Kfz, Verkehrs-, Lager- oder Manipulationsflächen genutzt werden, sowie die Versickerung der auf diesen Flächen anfallenden Oberflächenwässer und die Errichtung der dazu dienenden Anlagen, sofern ein Gesamtausmaß der Einzugsfläche von 250 m² überschritten wird, wobei Rad-, Geh- und Feldwege, Forststraßen und sonstige Waldwege, Hofzufahrten inklusive Rangierflächen und Zufahrten zu einzelnen Objekten sowie Anlagen, die nach anderen bundesrechtlichen oder landesrechtlichen Vorschriften einer Bewilligung bedürfen, nach denen die gewässerschutzrelevanten Kriterien berücksichtigt werden, ausgenommen sind;
- 4. die Errichtung von Flugplätzen nach dem Luftfahrtgesetz (LFG), BGBl. Nr. 253/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 151/2021;
- 5. die Errichtung von militärischen Übungsplätzen und von Feldtankstellen und Versorgungspunkten für Betriebsmittel im Rahmen von militärischen Übungen;

(2) Von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 ausgenommen sind Maßnahmen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig begonnen wurden und weiter fortgesetzt werden oder für die alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen, Genehmigungen, Feststellungen oder Nicht-Untersagungen vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorlagen.

§ 5

Sonstige Einschränkungen im gesamten Schongebiet

- (1) Im gesamten Schongebiet sind nachstehende Maßnahmen verboten:
 - 1. die Errichtung von Deponien für Reststoffe und Massenabfälle gemäß der Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39/2008, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 144/2021;
 - 2. die Ablagerung offener radioaktiver Abfälle;
 - 3. die Ablagerung oder der Einbau von Aushubmaterial (Bodenaushub und Erdaushub), ausgenommen jenes Material, welches nach Vorgaben des jeweils geltenden Bundes-Abfallwirtschaftsplans zulässigerweise im Zuge von Tiefbaumaßnahmen verwendet oder sonstig zulässigerweise verwertet werden darf (zB für Geländekorrekturen);
 - 4. die Ablagerung von Aschen und Verbrennungsrückständen, ausgenommen der zulässige Einsatz von Holzasche zur Bodenverbesserung im Sinn des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie die Verwendung im Zuge einer ordnungsgemäßen zulässigen Eigenkompostierung nach dem Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009) und die nachfolgende Verwendung des daraus gewonnenen Kompostes;

5. die Errichtung oder Erweiterung von Nass- und Trockenbaggerungen zur Gewinnung von mineralischen Rohstoffen;
6. die Errichtung von
 - a) Betrieben, die gemäß der Anlage 1 der Oö. BTypVO 2016 mit dem Buchstaben „I“ gekennzeichnet sind,
 - b) Betrieben, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates, ABl. Nr. L 197 vom 24.7.2012, S 1 ff. („Seveso III-Richtlinie“) fallen, und
 - c) thermischen oder chemischen Behandlungsanlagen nach § 37 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 200/2021;
7. die Einbringung von kommunalem und betrieblichem Abwasser in das Grundwasser, ausgenommen die Versickerung von thermisch verändertem, stofflich unverschmutztem Grundwasser;
8. die Errichtung von Anlagen zur direkten (ohne Passage eines aktiven Bodenkörpers oder ohne Passage eines gleichzusetzenden Filtermaterials) Einbringung von Oberflächenwässern in das Grundwasser (zB Sickerschächte), ausgenommen Anlagen zur Versickerung von Dachwässern;
9. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten, deren Anwendung auf Grund von Zulassungsbedingungen oder Herstellerangaben in Schutz- und Schongebieten verboten oder nicht empfohlen ist.

(2) Von den Verboten gemäß Abs. 1 sind Maßnahmen ausgenommen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig begonnen wurden und weiter fortgesetzt werden oder für die alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen, Genehmigungen, Feststellungen oder Nicht-Untersagungen vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorlagen.

(3) Im gesamten Schongebiet hat die Bemessung der bedarfsgerechten Stickstoffdüngung sowohl in zeitlicher als auch in mengenmäßiger Hinsicht auf Basis eines dem Stand der Technik entsprechenden Düngeplans zu erfolgen.

(4) Bei Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung von Grundflächen, die im Schongebiet gelegen sind, sind die übernehmenden Vertragsparteien durch die übergebenden Vertragsparteien nachweislich darüber zu informieren,

1. dass die Liegenschaft in einem Grundwasserschongebiet liegt und
2. welche Ge - und Verbote gemäß dieser Verordnung damit verbunden sind.

§ 6

Bewilligungspflichtige Maßnahmen in der Kernzone

(1) Über die im § 4 angeführten Maßnahmen hinaus bedürfen in der Kernzone folgende Maßnahmen, ungeachtet einer nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Bewilligung oder Genehmigung und sofern sie nicht nach § 5 oder § 7 verboten sind, vor ihrer Durchführung einer wasserrechtlichen Bewilligung:

1. die Errichtung oder wesentliche Abänderung von Anlagen zur Lagerung und Leitung von mehr als 1.000 l wassergefährdender Kraft-, Brenn- und Schmierstoffe, ausgenommen Anlagen, die nach anderen bundesrechtlichen oder landesrechtlichen Vorschriften einer Bewilligung bedürfen, nach denen die gewässerschutzrelevanten Kriterien berücksichtigt werden;
2. die Errichtung oder wesentliche Abänderung von Anlagen oder Einrichtungen zur Freizeitnutzung, ausgenommen Anlagen, von denen keine Grundwassergefährdung ausgehen kann (zB Volleyballplätze im Gegensatz zu etwa Golfplätzen oder Motorsportanlagen);
3. die Errichtung und die Erweiterung von Autobahnen, Schnellstraßen, Landesstraßen B und Schienenwegen;
4. die Errichtung oder Erweiterung von befestigten und unbefestigten Flächen, die als Stellplätze für Kfz, Verkehrs-, Lager- oder Manipulationsflächen genutzt

werden, sowie die Versickerung der auf diesen Flächen anfallenden Oberflächenwässer und die Errichtung der dazu dienenden Anlagen, sofern ein Gesamtausmaß der Einzugsfläche von 100 m² überschritten wird, wobei Rad-, Geh- und Feldwege, Forststraßen und sonstige Waldwege, Hofzufahrten inklusive Rangierflächen und Zufahrten zu einzelnen Objekten sowie Anlagen, die nach anderen bundesrechtlichen oder landesrechtlichen Vorschriften einer Bewilligung bedürfen, nach denen die gewässerschutzrelevanten Kriterien berücksichtigt werden, ausgenommen sind;

5. Aufgrabungen und Bohrungen aller Art tiefer als 1 m unter Geländeoberkante, ausgenommen
 - a) Aufgrabungen mit einer Fläche kleiner als 250 m²,
 - b) Maßnahmen zur Wartung, Instandhaltung oder Sanierung von rechtmäßig bestehenden Anlagen bis zu einer Tiefe von 2 m unter Geländeoberkante,
 - c) Maßnahmen für bewilligungsfreie Grundwasserentnahmen im Sinn des § 10 Abs. 1 WRG 1959,
 - d) die Errichtung von dem Stand der Technik entsprechenden Anlagen zur Versickerung geringfügig verunreinigter Dachwässer.

(2) Von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 ausgenommen sind Maßnahmen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig begonnen wurden und weiter fortgesetzt werden oder für die alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen, Genehmigungen, Feststellungen oder Nicht-Untersagungen bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorliegen.

§ 7

Sonstige Einschränkungen in der Kernzone

(1) Zusätzlich zu den im § 5 angeführten Maßnahmen sind in der Kernzone folgende Maßnahmen verboten:

1. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Aufbereitung, Behandlung oder Lagerung von Abfällen gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002;
2. Aufgrabungen, Bohrungen und Sprengungen aller Art tiefer als **2 m** unter Geländeoberkante, ausgenommen
 - a) Maßnahmen im Interesse des Betriebs rechtmäßig bestehender Wasser-versorgungsanlagen,
 - b) Maßnahmen im Zusammenhang mit nach dem WRG 1959 bewilligungspflichtigen Grundwasserentnahmen der Interessenten gemäß § 8 und mit bewilligungsfreien Grundwasserentnahmen im Sinn des § 10 Abs. 1 WRG 1959 (Hausbrunnen),
 - c) Maßnahmen zur Errichtung oder Erweiterung von Infrastruktureinrichtungen wie für Wasser, Abwasser, Gas, Ferngas, Telekommunikation, Elektrizität oder für Straßen- oder Schienenverkehr,
 - d) Maßnahmen zur Wartung, Instandhaltung oder Sanierung von rechtmäßig bestehenden Anlagen,
 - e) Maßnahmen zur thermischen Grundwassernutzung (Wasser-Wasser-Wärmepumpen) in den bei Inkrafttreten der Verordnung bereits besiedelten Gebieten (Widmungskategorien W und D),
 - f) Maßnahmen zur Grundwassererkundung oder zur Verbesserung der Grundwasserqualität sowie
 - g) Maßnahmen zur Restrukturierung der Donau innerhalb eines Korridors von 150m Breite ausgehend vom Ufer der Donau zwischen Adamshaufen und Schlossau (Donau km 2.115,8 bis 2.118,3);
3. die Errichtung oder Erweiterung von Friedhöfen mit Erdbestattung;
4. die Ausbringung von Klärschlamm, Klärschlamm- oder Müllkompost sowie von Senkgrubenhaltungen, ausgenommen die Ausbringung von betriebseigenen häuslichen Senkgrubenhaltungen;

5. die Errichtung von Feldmieten und unbefestigten Gärfuttermieten, ausgenommen die Zwischenlagerung von auf den abgeernteten Flächen angefallenen Ernterückständen;
6. die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Grundwasserentnahme, ausgenommen Grundwasserentnahmen
 - a) der Interessenten gemäß § 8, der thermischen Grundwassernutzung oder des Grundwasserschutzes bzw. der Grundwassererkundung,
 - b) zur Sanierung oder Sicherung von Boden- und Grundwasserverunreinigungen und von Altlasten,
 - c) gemäß § 10 Abs.1 WRG. 1959 (bewilligungsfreie Hausbrunnen)
7. die Errichtung oder wesentliche Erweiterung von Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 31a WRG. 1959 (außer Abwasser) erzeugt, gelagert, verwendet, umgeschlagen und abgeleitet werden, ausgenommen
 - a) Lagerungen in dauerhaft sicheren und medienbeständigen Behältnissen in einer für den Haus- und Wirtschaftsbedarf üblichen Menge, wenn für die Erzeugung, Lagerung, Verwendung, den Umschlag und die Leitung Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen sind und damit die Gefahr einer Beeinträchtigung des Grundwassers mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden kann und
 - b) Maßnahmen, die der Modernisierung sowie der Anpassung bestehender gewerblicher oder industrieller Betriebsanlagen an den Stand der Technik dienen.

(2) Von den Verboten gemäß Abs. 1 sind ausgenommen sind Maßnahmen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig begonnen wurden und weiter fortgesetzt werden oder für die alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen, Genehmigungen, Feststellungen oder Nicht-Untersagungen vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorliegen.

§ 8

Interessenten

Interessenten im Sinn des § 35 WRG 1959, die eine nach § 34 Abs. 4 WRG 1959 gebührende Entschädigungsleistung für die Einschränkung fremder Rechte grundsätzlich übernommen haben, sind der Wasserverband Untere Gusen und die LINZ SERVICE GmbH.

§ 9

Strafbestimmung

Übertretungen der §§ 4 bis 7 werden gemäß § 137 Abs. 1 Z 15 und Abs. 3 Z 4 WRG. 1959 bestraft.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

11.07.2024

Für den Landeshauptmann:

Kaineder

(Landesrat)

:

Anlagen

ERLÄUTERUNGEN

Zur Verordnung zum Schutz des Grundwasservorkommens in der St. Georgener Bucht (Grundwasserschongebiet St. Georgener Bucht)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt dieser Verordnung

Die St. Georgener Bucht ist ein Auebereich entlang der Donau, der aufgrund der weiträumigen Schotterfluren sowohl für die Trinkwassergewinnung als auch für Schotterentnahmen interessant ist. Daneben gibt es in diesem Bereich auch Potential für Renaturierungsmaßnahmen entlang der Donau (Studie „Gewässer- und Auenökologisches Restrukturierungspotential an der österreichischen Donau“, EZB – TB Zauner, 2006). Im Bereich östlich der Ruine Spielberg findet bereits seit Jahren ein intensiver Kiesabbau statt.

Für die LINZ SERVICE GmbH und den Wasserverband Untere Gusen ist die St. Georgener Bucht ein gut geeignetes Hoffnungsgebiet für Brunnenstandorte zur Trinkwasserversorgung mehrerer Gemeinden. Der Wasserverband versorgt schon jetzt rund 15.000 Menschen in den Gemeinden St. Georgen an der Gusen, Langenstein, Luftenberg, Ried/Rdmk. und Engerwitzdorf mit Trinkwasser. Die Absicherung der möglichen Brunnenstandortbereiche für die künftige Trinkwassernutzung hat besondere Bedeutung. Der langfristige Schutz der schon länger ausgewiesenen und regional bedeutenden Grundwasser-Vorrangfläche St. Georgener Bucht durch ein Schongebiet für die künftige Trinkwasserversorgung liegt daher in hohem wasserwirtschaftlichem Interesse. Die LINZ SERVICE GmbH und der Wasserverband Untere Gusen sind bereit, die Trägerschaft für ein solches Schongebiet zu übernehmen. Die Schongebietsfläche berührt die Gebiete der Gemeinden St. Georgen an der Gusen, Langenstein und Luftenberg.

Grundlage dieser Verordnung sind das Grundlagenoperat „Schongebiet St. Georgener Bucht“ des beauftragten Büros MJP Ziviltechniker GmbH, und das darauf aufbauende Fachgutachten vom 16.5.2024 sowie die Ergebnisse des durchgeführten Begutachtungsverfahrens.

II. Kompetenzgrundlagen

Artikel 10 Abs. 1 B-VG, Ziffer 10: Wasserrecht

Gesetzliche Grundlagen im Wasserrechtsgesetz:

§ 34 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959:

Zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung kann gemäß § 34 Abs. 2 WRG. 1959 der Landeshauptmann mit Verordnung bestimmen, dass in einem näher zu bezeichnenden Teil des Einzugsgebietes (Schongebiet) Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, oder nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind. Zugleich kann die wasserrechtliche Bewilligung für solche Maßnahmen an die Wahrung bestimmter Gesichtspunkte gebunden werden. Solche Regelungen sind im gebotenen Maße nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse abgestuft zu treffen. Die Anordnung von Betretungsverboten darf überdies nur insoweit erfolgen, als das Interesse am Schutz der Wasserversorgung die Interessen von Berechtigten oder der Allgemeinheit am freien Zugang zu den in Betracht kommenden Flächen übersteigt.

§ 35 Wasserrechtsgesetz 1959:

Zur Sicherung des künftigen Trink- und Nutzwasserbedarfes können, wenn das zu schützende Wasservorkommen geeignet und dafür erforderlich ist, nach Prüfung der Verhältnisse und Abwägung der Interessen gleichfalls Anordnungen im Sinne des § 34 erlassen werden. Einschränkungen fremder Rechte sind jedoch nur so weit zulässig, als eine nach § 34 Abs. 4 gebührende Entschädigungsleistung gesichert ist. Wer eine solche Entschädigungsleistung übernommen hat, ist in allen das geschützte Wasservorkommen betreffenden Verfahren Partei.

III. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Den Gebietskörperschaften sowie den weiteren nach dem Gesetz beizuziehenden Stellen wird entsprechend der "Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus", BGBl. I Nr. 35/1999 bzw. entsprechend der "Politischen Vereinbarung", LGBl. Nr. 1/1999 Gelegenheit zur Äußerung zum Verordnungsentwurf hinsichtlich seiner finanziellen Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften gegeben.

Die im Zug des Begutachtungsverfahrens abgegebenen inhaltlichen Stellungnahmen, allfällige Einwände und Anregungen werden geprüft und, soweit fachlich und rechtlich vertretbar, auch berücksichtigt. Als Maßstab dafür gilt der Schutzbedarf der Wasserversorgungsanlagen.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Die Verordnung soll im Wesentlichen sicherstellen, dass die derzeit bestehende, vorwiegend agrarische Struktur des Raumes erhalten bleibt, aber nicht wesentlich eingeschränkt wird. Es wird, nach dem Vorbild anderer Schongebiete aus jüngerer Zeit, ein modernes Zonenkonzept umgesetzt, das eine differenziertere Ausgestaltung der Anordnungen ermöglicht. Daher wird kein wesentlicher Mehraufwand durch Behördenverfahren erwartet. Der Mehraufwand für vereinzelte zusätzliche Verfahren bei der Bezirksverwaltungsbehörde als Wasserrechtsbehörde erster Instanz ist vernachlässigbar.

V. EU-Konformität

Ist gegeben;

B. Besonderer Teil

Zu § 2 – Schongebietsgrenzen:

Die Basis für die Schongebietsabgrenzung bilden die vorliegenden Fachgrundlagen und der darauf aufbauende Vorschlag des Amtssachverständigen für Wasserwirtschaft.

Wesentlich für die räumliche Abgrenzung eines Schongebiets sowie die inhaltlichen Anordnungen sind die Grundwasserströmungsrichtung, die Grundwasserströmungsgeschwindigkeit und die Gefahrenpotentiale. Die Abgrenzung eines Schongebietes erfolgt anhand des Einzugsbereichs einer Wasserfassung bzw. der möglichen künftigen Gewinnungsbereiche und deren Entnahmekapazität in einem Grundwasservorkommen. Dieser Einzugsbereich wird anhand der geologischen und hydrogeologischen Kennwerte des Grundwasserkörpers mittels einer Grundwassermodellierung oder in vereinfachter Form mittels Verwendung empirischer Formeln bestimmt und in Abhängigkeit von der Fließzeit entsprechend zониert (Randzone und Kernzone Schongebiet, Schutzgebiet).

Die Fachgrundlagen wurden vom beauftragten Zivilingenieur-Büro erarbeitet. Darin finden sich eine ausführliche Beschreibung der Morphologie, eine geologische Übersicht und eine Beschreibung und Darstellung der hydrogeologischen Verhältnisse. In dem Operat werden die durchgeführten hydrologischen, hydrogeologischen und meteorologischen Erhebungen und Untersuchungen sowie die erhobenen Gefahrenpotenziale für die bestehenden und zukünftigen Wasserfassungen dargestellt und auf Basis der erhobenen Daten ein konkretes Schutzkonzept vorgeschlagen. Durch die Einteilung in eine Randzone und eine Kernzone können die Anordnungen und ihre Wirkungsbereiche an die unterschiedlichen Anforderungen angepasst und wirkungsorientiert gestaltet werden.

Die erarbeitete Variante einer gemeinsamen Kernzone für die ausgewiesenen, künftig möglichen Brunnenstandorte Nord und Süd und einer eingebetteten Randzone für den künftigen Trinkwassergewinnungsbereich Süd wurde von fachlicher Seite einer eingehenden Prüfung unterzogen. Die räumliche Ausdehnung der Kernzone umfasst dabei jeweils den Jahresstrombereich zu den möglichen Gewinnungsbereichen bzw. jenen Teil des Grundwasserstrombereichs, der den Erkundungsbereichen direkt zuströmt. Im nordwestlichen Bereich zwischen dem Ort Abwinden und dem Bahnhof St. Georgen an der Gusen fällt dabei die Grenze der Kernzone mit der Grenze des Schutzgebietes für den Tiefbrunnen St. Georgen (Wasserverband Untere Gusen; Nutzung tieferer Grundwasserhorizont der Linzer Sande) zusammen. Die Nordwestgrenze der Kernzone fällt gemäß Grundlagenoperat mit der Formationsgrenze zwischen den oberflächennahen, quartären Lockergesteinen (Donauschotter, Austufe = Gegenstand des vorliegenden Projektes) und den darunter liegenden tertiären Sanden zusammen (treten hier an die Oberfläche). Da es sich hier um unterschiedliche Grundwasserleiter handelt, die im gegenständlichen Beckenbereich zudem durch eine Schlierschicht getrennt sind, ist aus fachlicher Sicht für den Gewinnungsbereich Nord die Einrichtung einer über den Jahresstrombereich hinausgehenden Randzone nicht erforderlich.

Die vorgeschlagene Randzone erfasst jenen Teil des Grundwasservorkommens, der über den Jahresstrombereich hinaus dem Strombereich bzw. dem Einzugsgebiet des Erkundungsbereichs Süd zuzuordnen ist.

Die Abgrenzung im Detail ist den Plandarstellungen in den Anlagen zur Verordnung und dem Fachgutachten zu entnehmen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die vorgesehene Abgrenzung für den Schutz des Einzugsbereiches möglicher künftigen Wasserfassungsanlagen im Versorgungsbereich der Interessenten erforderlich und ausreichend ist. Die Festlegung der Grenzen berücksichtigt weitgehend Parzellengrenzen und örtliche Gegebenheiten (Straßen, Gewässer usw.).

Zu § 3 (Abgrenzung zu Schutzgebieten):

Diese Bestimmung stellt klar, dass Anordnungen von Wasserschutzgebieten vorgehen. Die Kompatibilität mit den Anordnungen der bestehenden Schutzgebiete wurde aus fachlicher Sicht geprüft, es gibt keine Konflikte.

Zu § 4 (Bewilligungspflichten) :

Die in § 4 normierten Bewilligungspflichten sollen die sachlichen Erfordernisse des Grundwasserschutzes im Einzelfall im Rahmen von wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren sicherstellen. Bei einigen Tatbeständen wird auch eine "wesentliche Abänderung" bestehender Anlagen einer Bewilligungspflicht unterworfen. Eine wesentliche Abänderung im Sinn dieser Verordnung liegt vor, wenn Auswirkungen auf die Schutzziele des Wasserrechtsgesetzes (insbesondere §§ 12, 30, 105 WRG 1959) und auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasservorkommen und die damit verbundene Grundwassernutzung möglich sind.

In § 4 Abs. 1 Z. 1 wird die Errichtung oder wesentliche Abänderung von Anlagen zur Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe mit einem Lagervolumen von mehr als 200 Liter für bewilligungspflichtig erklärt. Ausgenommen davon sind Öllagerungen nach dem Stand der Technik bis zu einem Lagervolumen von insgesamt 5.000 l und Anlagen, die schon nach bundesrechtlichen oder landesrechtlichen Vorschriften einer Bewilligung bedürfen, nach denen gewässerschutzrelevante Kriterien berücksichtigt werden. Größere Mengen wassergefährdender Stoffe können in Abhängigkeit von Art und Lagerung erhebliche Gefährdungspotenziale für das Grundwasser darstellen, weshalb die Bewilligungsfähigkeit bzw. die zum Grundwasserschutz erforderlichen Auflagen im Einzelfall zu beurteilen sind. Der geringe Mehraufwand für zusätzliche Bewilligungsverfahren ist im Hinblick auf das Gefahrenpotential gerechtfertigt. Für neue Anlagen, die eine baurechtliche Bewilligung benötigen, ist der Ausnahmetatbestand Z 1 lit. b erfüllt, da im Bauverfahren gem. § 35 Oö. BauO und § 3 Oö. BauTG die Aspekte der Hygiene, Gesundheit und des Umweltschutzes berücksichtigt werden. Für solche Anlagen entsteht damit keine zusätzliche Bewilligungspflicht.

§ 4 Abs. 1 Z. 2: Die Bewilligungspflicht für Aufgrabungen dient dem Schutz der Deckschichten über dem Grundwasserkörper. Ausnahmen für Maßnahmen, von denen keine wesentliche Gefahr ausgeht, wurden vorgesehen.

Unter Maßnahmen zur Grundwassererkundung oder Verbesserung der Grundwasserqualität fallen jedenfalls Sanierungsmaßnahmen zur Altlastensanierung und Maßnahmen nach § 56 WRG.

In § 4 Abs. 1 Z 3 wird die Errichtung oder Erweiterung von befestigten Flächen, die als Stellplätze für Kfz, Verkehrs-, Lager- oder Manipulationsflächen genutzt werden sowie die Versickerung der auf diesen Flächen anfallenden Oberflächenwässer für bewilligungspflichtig erklärt, sofern eine Einzugsfläche von 250 m² überschritten wird. Instandhaltungsmaßnahmen sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen. Die Einzugsfläche ist die Summe der zusammenhängenden Verkehrs-, Lager- oder Manipulationsflächen und Abstellflächen, die für eine Versickerung vorgesehen sind. Die auf solchen Flächen anfallenden, potentiell belasteten Oberflächenwässer stellen ein zusätzliches Gefahrenpotenzial für das Grundwasser dar. Durch die Versickerung dieser Wässer kann es zu einem Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser kommen. Die Bewilligungsfähigkeit und die erforderlichen Auflagen hängen von Art und Nutzung der Flächen sowie von der Art der Oberflächenwasserbeseitigung ab und sind im Einzelfall zu beurteilen. In den Bewilligungsverfahren wird der Stand der Technik beachtet und können die im Einzelfall notwendigen Anordnungen zur baulichen Ausführung dieser Flächen und zur diesbezüglichen Materialwahl vorgeschrieben werden. Für Ableitungsanlagen in einen Vorfluter oder einen Kanal ist keine spezielle Regelung erforderlich.

In § 4 Abs. 1 Z 4 und 5 wird die Errichtung von Flugplätzen und von militärischen Übungsplätzen sowie von Feldtankstellen und Versorgungspunkten für Betriebsmittel im Rahmen von militärischen Übungen für bewilligungspflichtig erklärt. Bei diesen Maßnahmen sind aus fachlicher Sicht besonders die Bereiche Abwasser- und Oberflächenwasserbeseitigung sowie die Störfallvorsorge im Zuge eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens im Sinn des Grundwasserschutzes zu regeln.

Zu § 5 - Sonstige Einschränkungen im gesamten Schongebiet:

Die in § 5 Abs. 1 normierten Verbote haben das Ziel, Maßnahmen, von denen eine Gefährdung für den geschützten Bereich ausgehen kann, zu verhindern.

§ 5 Abs. 1 Z 1 verbietet die Errichtung von Deponien für Reststoffe und Massenabfälle. Solche Deponien sind durch die Art und Menge der abzulagernden Abfälle eine potentielle Gefahr für das Grundwassers, die von vornherein ausgeschlossen werden soll.

§ 5 Abs. 1 Z 2 verbietet die Ablagerung radioaktiver Abfälle.

§ 5 Abs. 1 Z 3 u. 4 beschränken die Ablagerung oder den Einbau von Aushubmaterial und Aschen. Bestimmte Qualitätskriterien sind zu erfüllen. Grundsätzlich sind Maßnahmen, die die Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplan erfüllen, zulässig. Vom Verbot der Ablagerung und des Einbaus von Aschen und Verbrennungsrückständen ist Holzasche unter bestimmten Voraussetzungen ausgenommen. Eine Verwendung von Aschen ist nur im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, wie sie z.B. durch die "Richtlinie für den sachgerechten Einsatz von Pflanzenaschen" des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (vormals: des Fachbeirates für Bodenschutz), 1. Auflage 2011, definiert wird, zulässig.

§ 5 Abs. 1 Z 5 verbietet Nass- und Trockenbaggerungen, um die damit verbundene Gefahr für das Grundwasser durch Abtragung oder Durchörterung der Deckschichten und durch freie Grundwasserflächen ohne Überdeckung und die daraus resultierenden Gefahrenpotenziale (thermische Einwirkung aus der Sonneneinstrahlung, unmittelbare Kontamination des Grundwassers ohne Filterwirkung) zu verhindern. Unter dem Gewinnen von mineralischen Rohstoffen wird eine Tätigkeit verstanden, die mit für einen Bergbaubetrieb typischen Mitteln und Methoden erfolgt und zu einer Verwertung des gewonnenen Materials führt. Eine Entnahme mit typisch landwirtschaftlichen Geräten lediglich zur Befriedigung eines Eigenbedarfs fällt nicht darunter. Eine Gewinnungsabsicht ist aber nicht entscheidend. Es kommt auf die faktische Entnahme und Verwertung von mineralischen Rohstoffen an.

§ 5 Abs. 1 Z 6 verbietet die Errichtung bestimmter Betriebe und thermischer oder chemischer Abfallbehandlungsanlagen, die aufgrund ihrer Art und Größe eine Grundwassergefährdung darstellen können. Die statische Verweisung auf die Betriebstypenverordnung wurde bewusst gewählt, damit Änderungen der Verordnung keinen Einfluss auf das Niveau des Grundwasserschutzes haben können.

§ 5 Abs. 1 Z 7 verbietet die Einbringung von Abwässern ins Grundwasser. Kommunale und betriebliche Abwässer weisen erhebliche chemische und bakteriologische Belastungen auf und dürfen daher nicht ins Grundwasser eingebracht werden. Die Versickerung unverschmutzter Kühlwässer ist zulässig.

In **§ 5 Abs. 1 Z 8** wird die Errichtung von Anlagen zur punktförmigen Versickerung von Oberflächenwässern verboten. Punktförmige Versickerungen sind zB Einbringungen ins Grundwasser über Sickerschächte oder über Rigole. Schotterkoffer entlang von Gebäuden sind keine Anlagen zur punktförmigen Versickerung. Eine nähere Festlegung der zulässigen Ausnahmen bezüglich Größe von Dachflächen und Dachmaterialien ist aufgrund der agrarischen Struktur des Gebietes nicht erforderlich.

§ 5 Abs. 1 Z 9 stellt klar, dass Pflanzenschutzmittel, die nicht für eine Anwendung in wasserrechtlich geschützten Gebieten geeignet sind, nicht verwendet werden dürfen. Maßgebend sind die Zulassungsbedingungen und die Anwendungsempfehlungen der Hersteller.

Zu § 5 Abs. 3:

Ein dem Stand der Technik entsprechender Düngeplan erfordert die Anwendung der "Richtlinien für die sachgerechte Düngung", des für Landwirtschaft zuständigen Bundesministeriums. Diese Richtlinien formulieren den geltenden Stand der Technik in der landwirtschaftlichen Düngepraxis und sind bei der Bemessung der Stickstoffdüngermengen unter Heranziehung der digitalen Bodenkarte eBod oder gleichwertiger Grundlagen einzuhalten (siehe "Richtlinien für die sachgerechte Düngung" des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, dzt. 8. Auflage, aktualisierte Version 2023). Dabei werden sowohl die Qualität des Bodens, die Ertragserwartung als auch die vom Pflanzenbestand benötigte Düngemenge bewertet und somit eine möglichst ausgewogene und grundwasserschonende Düngung erzielt.

Die Festlegung von Bodenkennwerten, der Ertragslagen und Düngerobergrenzen in der Schongebietsverordnung selbst zur Einschränkung des sich aus den Richtlinien für die sachgerechte Düngung ergebenden Spielraums ist aus fachlicher Sicht derzeit nicht erforderlich. Nach bisheriger Erfahrung ist für den besonderen Schutz der allgemeinen Wasserversorgung die verpflichtende Anwendung der Richtlinien für die sachgerechte Düngung ausreichend. Es braucht keine weitere Konkretisierung. Aufgrund der auch in den Aufzeichnungen anzugebenden Ertragslage und der zu dokumentierenden tatsächlichen Erträge gibt es keinen allzu großen Spielraum für die BewirtschafterInnen.

Zu § 6 - Bewilligungspflichten in den Kernzonen:

§ 6 Abs. 1 Z. 1 senkt die Schwelle der Bewilligungspflicht für Anlagen zur Lagerung und Leitung wassergefährdender Kraft-, Brenn- und Schmierstoffe in der Kernzone auf 1000 l. Der geringe Mehraufwand für zusätzliche Bewilligungsverfahren ist im Hinblick auf das Gefahrenpotential gerechtfertigt.

§ 6 Abs. 1 Z. 2: Die Bewilligungspflicht für die Errichtung oder wesentliche Erweiterung von Anlagen oder Einrichtungen zur Freizeitnutzung, von denen eine Grundwassergefährdung ausgeht, ist erforderlich, weil solche Anlagen oder Einrichtungen durch die besondere Flächennutzung oder den damit verbundenen erhöhten Besucherstrom eine Gefährdung des Grundwassers darstellen können. Die Bewilligungsfähigkeit bzw. die erforderlichen Auflagen sind im Einzelfall zu beurteilen. Für den Bereich der bestehenden Schutzgebiete gibt es ohnehin weitere Einschränkungen.

§ 6 Abs. 1 Z. 3: Von der Bewilligungspflicht für die Neuerrichtung und die Erweiterung von großen Verkehrswegen innerhalb der Kernzone sind gemäß den straßenrechtlichen Bestimmungen auch Nebenanlagen wie Parkplätze, Bankette usw. erfasst.

§ 6 Abs. 1 Z. 4 verschärft die Regelung für die Kfz, Verkehrs-, Lager- oder Manipulationsflächen in der Kernzone.

In § 6 Abs. 1 Z. 5 wird für Grabungen ab 1m Tiefe, soweit sie noch nicht unter das Grabungsverbot in der Kernzone fallen, eine Bewilligungspflicht festgesetzt, damit im Bewilligungsverfahren Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Betankung nur über einer dichten Wanne oder außerhalb der Grabung) vorgeschrieben werden können. Die Ausnahme für Aufgrabungen kleiner 250 m² erleichtert die Errichtung von Baugruben für Einfamilienhäuser.

Die Festlegung der Grenze auf „1 m unter GOK“ ist aufgrund der geringen Überdeckungen und des geringen Flurabstandes erforderlich.

Zu § 7 – Sonstige Einschränkungen in der Kernzone

Über die in § 5 Abs. 1 normierten Verbote hinaus sind in der Kernzone weitere Maßnahmen unzulässig. Zusätzliche Verbote und Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und für Stickstoffdüngungen in der Kernzone sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich. Für den Bereich der Schutzgebiete gibt es ohnehin strengere Anordnungen.

§ 7 Abs. 1 Z. 1 untersagt die Errichtung oder die Erweiterung von Anlagen zur Aufbereitung, Behandlung oder Lagerung von Abfällen gemäß der §§ 37 Abs. 1 AWG 2002 aufgrund der damit in der Regel verbundenen Gefahren für das Grundwasser. Anlagen gem. § 37 Abs. 2 AWG 2002 fallen nicht unter dieses Verbot.

§ 7 Abs. 1 Z. 2 untersagt Aufgrabungen, Bohrungen und Sprengungen aller Art tiefer als 2 m unter Geländeoberkante, weil diese den erforderlichen Schutz des Grundwassers durch Abtrag oder Durchörterung der Deckschichten gefährden können. Maßnahmen, die in Hinblick auf das geringe Gefährdungspotential und das öffentliche Interesse an ihrer Durchführung hingenommen werden können, sind durch lit a) bis g) vom Verbot ausgenommen. Die Zulässigkeit von Wasserentnahmen wird zusätzlich durch Z.6 eingeschränkt.

Die Ausnahme für Infrastruktureinrichtungen gem. lit c) ist notwendig, um Infrastrukturmaßnahmen im öffentlichen Interesse nicht gänzlich unmöglich zu machen. Das Grundwassergefährdungspotenzial kann im Rahmen des erforderlichen Bewilligungsverfahrens (§ 6 Abs. 1 Z. 3) ausreichend berücksichtigt werden.

Die Ausnahme unter lit g) ermöglicht die Realisierung von in hohem öffentlichem Interesse liegenden Maßnahmen zur Restrukturierung der Donau.

In § 7 Abs. 1 Z. 3 werden die Errichtung oder wesentliche Erweiterung von Friedhöfen verboten. Friedhöfe können durch Umwandlungsprozesse und mögliche Auswaschungen von Sickerwässern die Trinkwassernutzung gefährden.

In § 7 Abs. 1 Z. 4 und 5 werden Tätigkeiten der Land- und Forstwirtschaft, die das Grundwasser in qualitativer Hinsicht gefährden können, verboten. Aufgrund der geringen Anzahl der Betriebe im Schongebietsbereich und der geringen Gefährdung ist aus fachlicher Sicht die Ausbringung betriebseigener häuslicher Senkgrubeninhalte zuzulassen, auch eine Ausbringung der betriebseigenen Senkgrubeninhalte durch den Pächter ist aus fachlicher Sicht unproblematisch. Das Verbot zielt vor allem auf eine gewerbsmäßige Entsorgung von häuslichen Abwässern ab.

§ 7 Abs. 1 Z. 6 schränkt die Zulässigkeit von Grundwasserentnahmen im Schongebiet ein. Damit werden mengenmäßige oder qualitative Beeinträchtigungen der geschützten Wasserversorgungsanlagen vermieden. Diese Regelung ist wegen des teilweise sehr geringen Flurabstands im betroffenen Bereich ergänzend zum Grabungsverbot der Z.2 erforderlich, weil Grundwasserentnahmen auch möglich wären, ohne mit dem Grabungsverbot der Z. 2 in Konflikt zu kommen. Bewässerungsbrunnen sollen aus fachlicher Sicht im Hinblick auf die potenziellen Nutzungskonflikte mit der Trinkwasserversorgung im Schongebietsbereich der Kernzone unter Berücksichtigung des hier verfügbaren Grundwasserdargebot nicht möglich sein. Eine Ausnahme ist aus fachlicher Sicht nicht möglich. Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits rechtmäßig bestehende oder zumindest bewilligte Brunnen können gem. § 7 Abs. 2 errichtet bzw. weiter betrieben werden.

In § 7 Abs. 1 Z. 7 werden Anlagen verboten, von denen eine mehr als geringfügige Grundwassergefährdung ausgehen kann. Ausnahmen für Mengen im Rahmen des eigenen Haus- und Wirtschaftsbedarfes und Modernisierungsmaßnahmen sind vorgesehen. Als für den Haus- und Wirtschaftsbedarf übliche Menge können in der Regel Gebinde bis max. 20 kg oder 20 l gelten. Mineralöllagerungen fallen nach Maßgabe von § 6 Abs.1 Zif.1 nicht unter dieses Verbot.

Zu § 8 – Interessenten an der künftigen Wasserversorgung

Der Wasserverband Untere Gusen und die LINZ SERVICE GmbH habe sich als Interessenten für dieses Schongebiet zur Sicherung des zukünftigen Wasserbedarfs deklariert. Sie hätten für allfällige Entschädigungsansprüche nach § 34 Abs. 4 WRG 1959 aufzukommen. Solche sind aber aufgrund der in dieser Verordnung ausgesprochenen Anordnungen aus heutiger Sicht nicht zu erwarten. Als Interessenten haben sie in allen Verfahren, die das geschützte Wasservorkommen betreffen, Parteistellung.

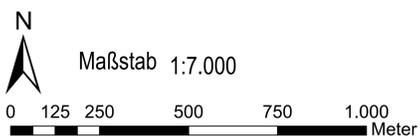
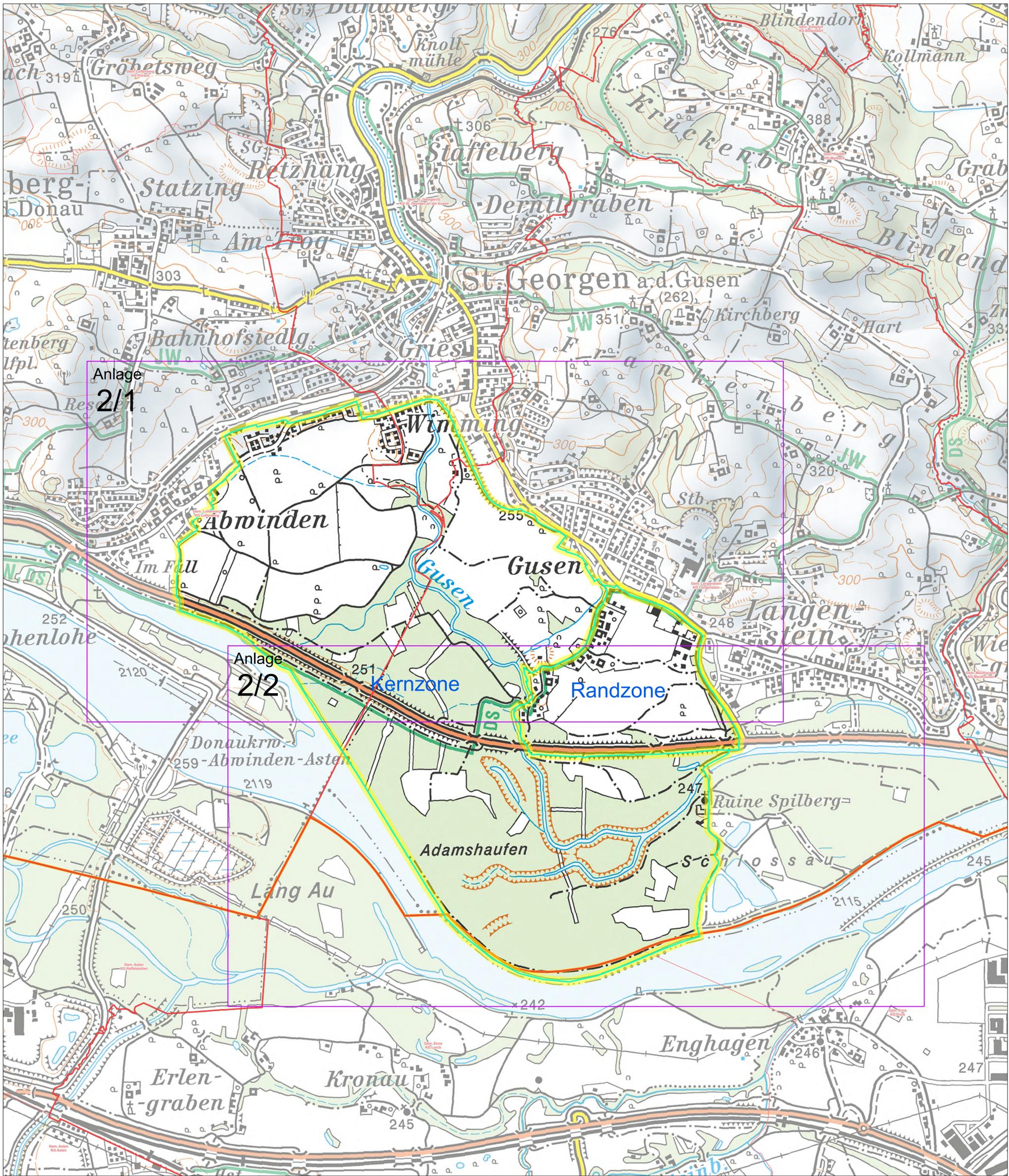
Zu § 10 – Inkrafttreten

Stand 20240711

Diese Verordnung kann sofort mit ihrer Kundmachung in Kraft treten, Übergangsbestimmungen sind nicht erforderlich.

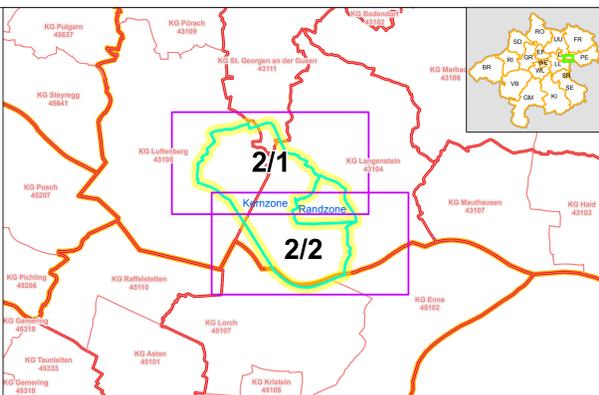
11. Juli 2024

Mag. Mossbauer



Bearbeitung: Abteilung Wasserwirtschaft
Datum: Mai 2023

Quellen:
BEV (Stand 01.10.2022)
DORIS



Legende

-  Wasserschongebiet St. Georgener Bucht
-  Ausschnitt Detailpläne (M 1:3500)
-  Katastralgemeindengrenzen
-  Gemeindegrenzen
-  Bezirksgrenzen



**Grundwasserschongebiet
St. Georgener Bucht**
Übersichtskarte

Anlage 1
für das Begutachtungsverfahren
gem. §35 WRG 1959